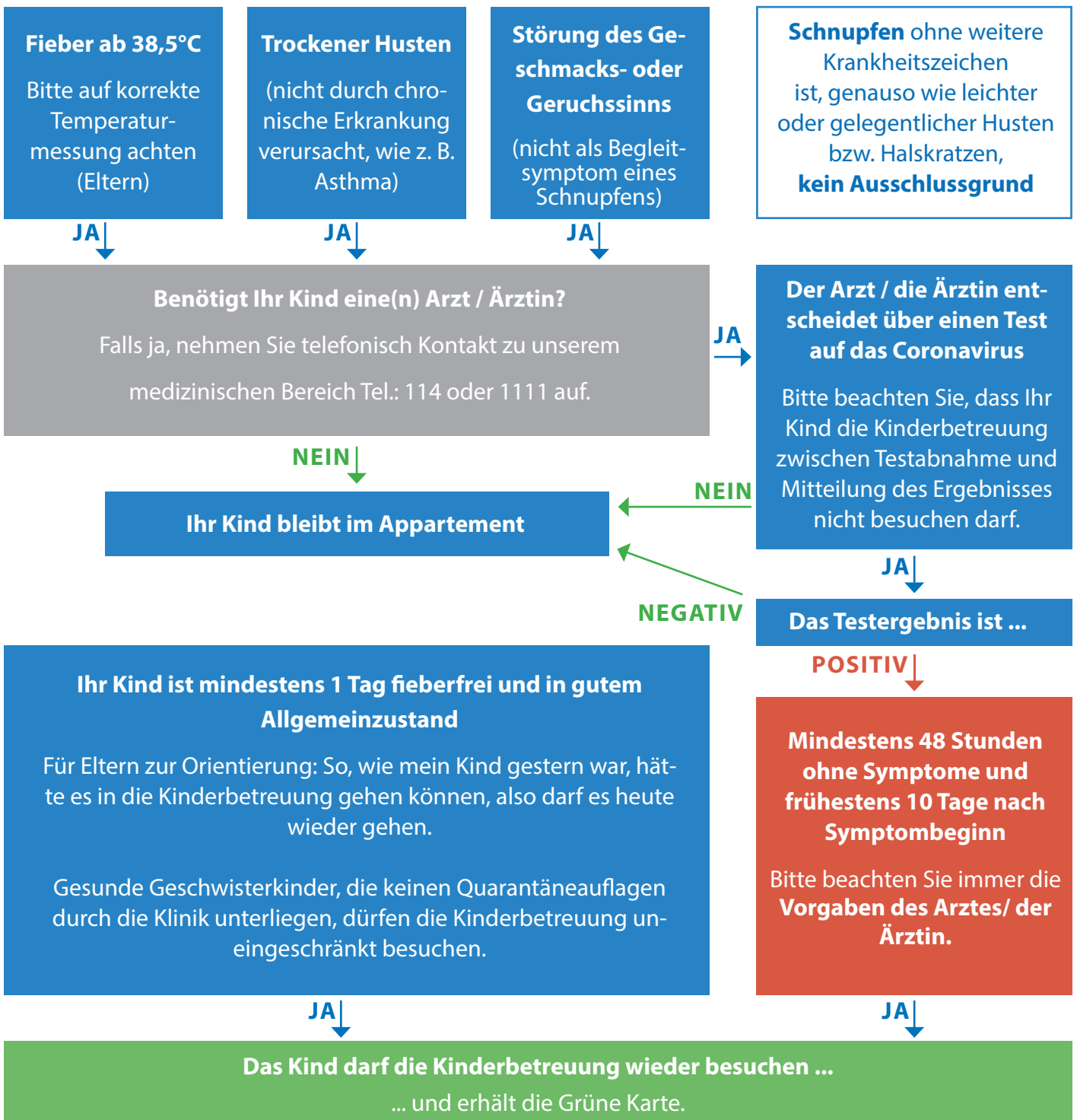




Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kinderbetreuung

Wann darf Ihr Kind nicht in die Kinderbetreuung?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Wir alle stehen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig die Kinderbetreuung als Teil der Vorsorge- und Reha Maßnahmen zu gewährleisten.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kinderbetreuung der Klinik gebracht werden**. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Kinderbetreuung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kinderbetreuung erkranken, kann die Kinderbetreuung nach Rücksprache mit einem unserer Ärzte die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot der Kinderbetreuung:

- Fieber (ab 38,5°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen** ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund**.

Nehmen Sie als Mutter **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses mit Ihnen auf dem Apparatement. Sie werden während dieser Wartezeit durch unser Personal betreut.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedezulassung: mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kinderbetreuung wieder besuchen. Ebenfalls gelten hierbei primär die Anordnungen des Gesundheitsamtes zum weiteren Verfahren.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kinderbetreuung uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt oder unserer Ärzte unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten.

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Stand: 10. August 2020